

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unverbindlich.

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Vorname, Nachname, Adresse der Baustelle, Wohnadresse zum Zweck der Lieferung von Baurelevante Materialien, Mustern bei der Firma FINNHAUS Thomas Weiß verarbeitet werden und die Daten: Vorname, Nachname, Adresse der Baustelle, Wohnadresse zum Zweck der Lieferung von Baustellenrelevanten Materialien, Mustern und für die Übermittlung der Baustellenadresse an Pellopuu Oy Torniontie 113 A, 95645 Pello Finland, Timapuu Oy Verkkotehtaankatu 12 95420 Tornio Finland, DEN Finland Oy / Finnlamelli Teollisuustie 18, 62900 ALAJÄRVI, FINLAND, Hrachowina Am langen Felde 55 1220 Wien, Isocell Gewerbestraße 9, 5202 Neumarkt am Wallersee, Isolanawolle Klosterstraße 20, 4730 Waizenkirchen, Häuser in Wölle 4682 Geboltskirchen, Piesing 23, Köck 3613 Albrechtsberg an der Großen Krems 93, dachwand Tullnerstraße 45, 2000 Stockerau, Eternit Eternitstraße 34, 4840 Vöcklabruck, Tondach Ziegelgasse 1, 7422 Riedlingsdorf, Bramac Föhrenhain 3, 7322 Lackenbach, Villas Industriestraße 18, 9586, Skohautil Erla 100, 4303, Ahrens Am Riedenhof 10, 2481 Achau, Frischeis Gerbergasse 2 2000 Stockerau, Woundwo Hafnerstraße 193, 8054 Graz-Straßgang, Velux Veluxstraße 1, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel, Siga Rütmatstrasse 7 CH-6017 Ruswil, Minka 8642 St. Lorenzen im Mürtal, Steico Otto-Lilienthal-Ring 30 85622 Feldkirchen, Tulikivi Klingerstraße 4A, 1230 Wien, Wohnstudio Weinviertel Horner Str. 26, 3701 Großweikersdorf, Admonter Sägestraße 539 8911 Admont, Malermeister Geyer 3613 Gyllaus 60 und Lokale Kranunternehmen weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei FINNHAUS Thomas Weiß, 3613 Gyllaus 58 widerrufen werden.

1. Auftragserteilung

Sämtliche Aufträge werden durch Unterzeichnung des Kaufvertrages und der AGB's im Rahmen der gesetzlichen Rücktrittsfrist fix erteilt. Als Auftragsbestätigung wird dem Auftraggeber ein Exemplar des unterzeichneten Auftrages ausgehändigt. Damit werden die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt. Ist das vorliegende Geschäft auf Seiten des Auftraggebers als Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG zu beurteilen und kam es entweder über die Initiative des Auftragnehmers oder die eines Vertreters außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers zustande, so wird der Auftraggeber hiermit ausdrücklich darüber belehrt, dass er ohne Angabe von Gründen vom Vertrag oder vom Vertragsanbot zurücktreten kann, wobei dies schriftlich innerhalb einer Woche ab Vertragsabschluss zu erfolgen hat. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Auftrages unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die Geschäftsleitung des Auftragnehmers dem Auftrag binnen 3 Wochen nicht widerspricht.

Soweit einer der Vertreter des Auftragnehmers seine ihm erteilte Vollmacht, insbesondere durch mündliche Zusagen überschreiten, behält sich der Auftragnehmer vor, unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung

a) Lieferzeit: Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Lieferzeiten laut Kaufvertrag pünktlich einzuhalten. Wird die Lieferung durch Umstände, die der Auftragnehmer beweiskräftig nicht verschuldet hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Termine seitens von Lieferanten durch Ereignisse höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Vorleistungen des Auftraggebers usw. ganz oder teilweise verzögert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit der Behinderung. Vereinbarte Liefertermine stellen nur Annäherungstermine dar. Ein Rücktritt des Auftraggebers wegen Lieferverzuges ist erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von zwei Monaten zulässig. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung durch Lieferanten der Fa. FINNHAUS Thomas Weiß werden ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Lieferbedingungen: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Lieferzeit 12 Wochen- und beginnt ab Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung, der Bankgarantie lt. unserem Muster und des Zahlungseinganges der Anzahlung. Mangels anders lautender Vereinbarungen gilt die Leistung des Auftragnehmers durch Übergabe zur Beförderung mit Bahn, Post oder mit einem Frächter als erfüllt. Der Auftragnehmer hat ab Übergabe an den Beförderer nur noch Gewährleistungsverpflichtungen am Erfüllungsort, sohin dem Sitz des Auftragnehmers, zu erbringen. Im Fall des Transportes mit einem LKW mit Anhänger und Montagekran muss die Höhe für die Zufahrt eines derartigen Fahrzeuges (ca. 4 m) sowie das Abstellen auf einer ebenen tragfähigen Fläche seitlich des Kellers bzw. der Fundamentplatte möglich sein. Die Zufahrtsmöglichkeit wird vor einer Lieferung von der Kranfirma und der Fa. FINNHAUS Thomas Weiß freigegeben und eine etwaige Umladung mit dem Kunden im Kaufvertrag festzuhalten. Freileitungen, welche die Zufahrt bzw. den Montageablauf hindern, müssen erforderlichenfalls auf Kosten des Auftraggebers entfernt bzw. gehoben werden.

Ist der Einsatz von Schleppfahrzeugen erforderlich, so sind diese auf Kosten des Auftraggebers bereitzustellen. Zum Entladen muss ein entsprechender Kran auf Kosten des Auftraggebers bereitgestellt sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für die Entsorgung der anfallenden Verpackungsmaterialien, Rest- und Verschnittstücke ist ein Bauschuttcontainer, auf Kosten des Auftraggebers bereit zu stellen. Die Zufahrtsstraße bis zum Abladeplatz muss für die Transportfahrzeuge und den Kran befahrbar sein. Ist dies nicht möglich und folglich ein Umladen erforderlich, so erfolgt dies auf Kosten des Auftraggebers.

c) Anschlüsse: Die zur Errichtung der Gewerke notwendigen, anfallenden Kosten für Baustrom 380 V, Wasser etc. müssen bei Baubeginn zur Verfügung stehen, allfällige Provisorien gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Bauherr ist verpflichtet dem Auftragnehmer schriftlich alle vorhandenen Anschlüsse bekannt zugeben.

d) Lieferkosten: Die Kosten des Transportes sind im Kaufpreis bzw. Werkentgelt beinhaltet, sofern sich aus obigen Punkten bzw. sonstigen Vereinbarungen nichts Anderes ergibt.

e) Lieferverzug: Sollte ein Lieferverzug eintreten, hat der Verkäufer die sofortige Pflicht, dem Kunden auf diesen Lieferverzug hinzuweisen und einen neuen Lieferzeitpunkt gemeinsam mit dem Kunden festzusetzen. Wird die vereinbarte Lieferzeit überschritten, muss der Auftraggeber eine gesetzliche, sechswöchige Nachfrist setzen, welche nach gesetzlichen Auflagen schriftlich zu erfolgen hat. Wird auch innerhalb dieser Frist nicht geliefert, können sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wobei der Auftraggeber, sofern der Verzug weder durch ein vorsätzliches noch durch ein grob fahrlässiges dem Auftragnehmer oder einer Person, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, anzulastendes Verhalten verursacht wurde, auf Schadenersatz verzichtet. Falls der Auftraggeber bei Verzug durch den Auftragnehmer nicht zurücktritt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber für jede angefangene Woche, welche der Auftragnehmer nach Ablauf der oben gesetzten sechswöchigen Nachfrist in Verzug ist, eine Konventionalstrafe von € 70,- zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches wird einvernehmlich ausgeschlossen, ausgenommen der Verkäufer hat diesen Lieferverzug grob fahrlässig herbeigeführt.

Musterhaus in:

Gyllaus 58, 3613 Albrechtsberg a/d gr. Krems
mobil +43 (0) 676 323 13 98
mail finnhaus@finnhaus.at

3. Preise

Grundsätzlich sind die vereinbarten Preise verbindlich, ohne Abzug von Skonto. Ändern sich 6 (sechs) Monate nach Übergabe der Auftragsbestätigung in der Zeit bis zur Lieferung die Selbstkosten des Auftragnehmers, insbesondere durch Preisänderungen der Vorlieferanten durch Löhne, Gehälter, Fracht etc., so ist der Auftragnehmer umgehend verpflichtet, den nun veränderten Preis dem Kunden mitzuteilen und entsprechend anzupassen. Die angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allfällige Kosten für einen Baustellenkoordinator sind ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen. Maß- und Mengenangaben des gelieferten Materials sind nur insofern verbindlich als sie für die Herstellung des gewünschten Objektes notwendig sind. Mehrlieferungen sind zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten und gehen nicht ins Eigentum des Auftraggebers über.

4. Kostenvoranschläge

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allfällige Nachtrags- und Zusatzaufträge nicht auf Basis eines allfälligen Kostenvoranschlages abgerechnet werden können und sich die Preisbasis für derartige Nachtrags- und Zusatzaufträge entsprechend erhöht, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, die Bankgarantie entsprechend anzupassen, d.h. zu erhöhen. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens Behörden verlangte allfällige technische Prüfzertifikate extra verrechnet werden und keinesfalls im Angebotsumfang enthalten sind. Alle Kostenvoranschläge sind bis zur Annahme des Kunden freibleibend.

5. Einbau und Montage

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Lieferung des Materials als auch die Montagearbeiten zwei getrennte Aufträge darstellen, welche jedoch insofern voneinander abhängig sind, als bei Lieferverzögerung hinsichtlich der Materiallieferung automatisch die Montagearbeiten nur entsprechend zeitlich verzögert durchgeführt werden können und der Auftragnehmer hierdurch nicht in Verzug gerät und der Auftraggeber in diesem Fall keine, insbesondere weder aus dem Titel des Verzuges noch des Schadenersatzes, wie immer gearteten Ansprüche stellen kann. Hiemit verweise ich auf den Vertragsteil "MONTAGE 3.0.", das Teil des Vertrages darstellt.

Der Auftragnehmer ist daher grundsätzlich nur zur Lieferung der angebotenen Ware verpflichtet. Wird der Auftragnehmer auch mit der Montage der gelieferten Ware beauftragt, so ist in diesem Auftrag wiederum gesondert zwischen Teil- und Vollmontage und Kundenorientierte Montage zu differenzieren.

Im Fall der Teilmontage bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, welche Teile vom Auftragnehmer und welche vom Auftraggeber montiert werden. Die Errichtung des Kellers oder einer Fundamentplatte, Fliesenlegerarbeiten, Installationsarbeiten (Heizung, Wasserabflüsse sowie Elektro-) werden vom Auftragnehmer nicht durchgeführt. Für den Fall der Selbst- und Teilmontage durch den Auftraggeber haftet dieser für die ordnungsgemäße Lagerung des gesamten Materials. Bezüglich der Montage durch den Auftraggeber wird auf die Aufbauanleitung verwiesen, die vom Auftragnehmer beizustellen ist. Die Montagedauer wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Wenn der Auftragnehmer nur zur Lieferung der bestellten Ware und nicht zur Montage verpflichtet ist, haftet der Auftragnehmer nicht für allfällige Montagemängel bzw. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche aus dem Titel einer schadhafte Montage. Eine derartige Haftung besteht nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in einer gesonderten Vereinbarung anerkannt wurde bzw. sich der Auftragnehmer zur Montage verpflichtet hat.

Für seitens des Auftraggebers beigelegte Pläne oder Maßangaben wird keine Haftung für Konstruktionsfehler übernommen. Der Auftraggeber haftet ausschließlich für die Richtigkeit der von ihm selbst errechneten Maßangaben bzw. der Statik betreffend Keller (Kellerdecke) bzw. Fundamentplatte sowie dem entsprechenden Unterbau. Allfällige daraus entstehende Mehr- bzw. Unkosten für Lieferungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Einreichpläne bzw. Anträge auf Erteilung einer Baubewilligung unverzüglich und in seinem eigenen Verantwortungsbereich bei der zuständigen Baubehörde einzubringen, wobei die Einreichpläne, falls im Kaufvertrag / Kontrakt vom Auftragnehmer explizit geordert, beigelegt werden. Der Einreichplan wird in vierfacher Ausfertigung hergestellt und umfasst Grundriss Kellerplan, Erdgeschoss, Obergeschoss, Schnittansichten, Baubeschreibung, Wärmeschutznachweis und Lageplan. Von der zuständigen Baubehörde bzw. sonstigen Behörden aufgetragene Änderungen des eingereichten Bauvorhabens sowie diverse von der Baubehörde erteilte Auflagen berühren die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages nicht. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedenfalls, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu tragen. Die Pflicht zur Erstellung der Baueinreichpläne ist erst nach erfolgter Anzahlung gegeben. Die Errichtung eines **Erdkellers** muss vom Auftraggeber von der Gemeinde abgeklärt ggf. genehmigt werden.

Die vom Kunden bezahlten Einreichpläne sind Eigentum des Kunden und stellen dessen alleiniges Eigentum dar. Werden die Einreichpläne direkt an dem ausführenden Architekt vom Kunden bezahlt gelten dessen Bestimmungen. Pläne aus Finnland, insbesondere Fundamentpläne, Wandpläne und Detailpläne per DWG, PDF oder in gedruckter Form werden dem Kunden zur eigenen Verfügung gestellt. Alle Pläne und Detailösungen der Pläne dürfen nur auszugsweise ohne Nennung des Kunden vom Verkäufer verwendet werden. Bei voller Verwendung des gesamten Einreichplanes ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist dieser zur Geltendmachung einer Pönalgebühr von bis zu 50% der Voranschlagsumme berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich einmal pro Montageweche die Stundenberichte der Montagemitarbeiter auf der Baustelle zu einzusehen bzw. zu unterfertigen oder einen uns namhaft gemachten Vertreter zur Unterschrift zu entsenden. Bei nicht erscheinen gelten die Stunden anerkannt. Die Stundenberichte liegen bei der Montagefirma zur Einsichtnahme auf.

6. Gewährleistungsansprüche

Sofort erkennbare Mängel wie Bruchstellen, fehlende Fenster, eintretendes Wasser, spiessende Türen und dergleichen müssen unverzüglich bei der Fa. FINNHAUS Thomas Weiß gemeldet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Garantie von 24 Monaten nach Übergabe ist die Reklamation ausgeschlossen. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz und Furnierbild, Maserung, Struktur, Rissbildung) berechtigen nicht zur Mängelrüge. Das Holz wird in Finnland kemgeschnitten, aber eine gänzliche Kernetrennung ist aufgrund des Wuchses des Baumes technisch nicht möglich. Aus diesem Grund gelten Rissbildungen, Ausharzen und Schwinden von Holzteilen und andere natürliche Veränderungen des Holzes nicht als beanstandungsfähige Mängel. Diesbezüglich wird vor allem darauf hingewiesen, dass Holz sowie alle Holzprodukte ein natürlicher Stoff sind. Insbesondere des unverleimten, nicht laminierten Blockes, der durch wuchsbedingt nicht kemgetrennt oder kemgeschnitten geliefert werden kann, wird naturgemäß immer zum Kern reißen. Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung zur Gewährung einer Preisminderung befreit, wenn der Auftragnehmer in angemessener Frist in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Unterzeichnung einer Übernahmsbestätigung zu laufen.

Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Garantie/Gewährleistung können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt wird. Der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer besteht nur dann, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln durch Organe oder sonstige Leute des Auftragnehmers nachgewiesen wird. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Schutzanstrich: Die Blockbohlen sind bereits im Werk getrocknet. Die Kernfeuchte beträgt unter 18% und wird gegen kleine Feuchtigkeitsveränderungen auf Wunsch durch ein Tauchbad vorbehandelt. Dieser Schutz ist jedoch nur kurzzeitig und wird dem Kunden im Auftragsgespräch um Brutto 500,- angeboten (Stand 2021) Wird das Material nicht sofort verarbeitet, muss es trocken, gut vor Nässe geschützt, oder auf Paletten mit Planen, gut belüftet, abgedeckt werden. Die Lagerungshinweise der Firma FINNHAUS Thomas Weiß und/oder der Montagefirma sind strikt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung nimmt das Holz schaden und sind vor dem Verbauen nur nach Reinigung und einer aufwendigen Oberflächenbehandlung zu verwenden. Sollten Teile durch Schimmelbildung so schadhaft sein dass sie nicht mehr verwendet werden können, sind die Teile auf Kundenkosten zu ersetzen. Die Fa. FINNHAUS Thomas Weiß und die Montagefirma des Auftraggebers hat die Pflicht, einen Mangel der Lagerung sofort schriftlich namhaft zu machen. Ebenso hat der Kunde die Pflicht die Montagefirma auf einen Mangel der Lagerung mündlich oder schriftlich hinzuweisen. Nach der Beendigung des Aussen-Blockbaues muss das Holz unverzüglich gestrichen werden, sofern vom Kunden gewünscht. Wird ein Anstrich gewünscht, wird eine Vollflächige Reinigung mit Kraftvask der Fa. JOTUN oder gleichwertigen dringend empfohlen, um Einschüsse von Verunreinigungen bei dem anschließenden Anstrich zu verringern. Es ist untersagt, jeglichen Bewuchs durch Sträucher oder Bäume an die Aussenblockwand zuzulassen. Es muss ein Abstand des Blattwerkes von mindestens 700mm gewährleistet sein, um eine ständige Abdrockung des Holzes zu ermöglichen. Schäden durch eine Unterlassung auch in der Gewährleistungspflicht des Verkäufers gehen zu Lasten des Kunden. Gelesen,

Verstanden und Akzeptiert. Paraffe des Kunden

Musterhaus in:

Gillaus 58, 3613 Albrechtsberg a/d gr. Krems
mobil +43 (0) 676 323 13 98
mail finnhaus@finnhaus.at

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher bestehender Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dessen alleiniges Eigentum ungeachtet dessen, ob die Materialien verarbeitet wurden oder nicht. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber, die gelieferte Ware pfleglich und schonend zu behandeln und aufzubewahren und den Auftragnehmer von einem allfälligen Zugriff Dritter unverzüglich zu verständigen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug bzw. verschlechtert sich seine Kreditwürdigkeit erheblich oder macht er von den gelieferten Waren einen erheblich nachteiligen Gebrauch, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Weiteres behält es sich der Auftragnehmer vor, zu viel geliefertes Material jederzeit von der Baustelle abzuholen.

8. Zahlungen

Die Anzahlung der Vertragssumme ist nach Vertragsabschluss und Rechnungslegung auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers spesenfrei zu überweisen. Der verbleibende Restbetrag wird nach dem Zahlungsplan spesen und Skontofrei überwiesen. Die besicherte Laufzeit der Bankgarantie sind minimum 6 Monate ab erster Lieferung. Diese Bankgarantie muss nach unserem Muster, von einem renommierten, österreichischen Bankinstitut ausgestellt werden. Das entsprechende Muster wird bei der Anzahlungsrechnung beigelegt. Die Kosten einer derartigen Bankgarantie gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Inanspruchnahme der Bankgarantie erfolgt nach jeder Lieferung und bedarf vor Überweisung aus der BG einer Unterschrift und somit ordnungsgemäßen Bestätigung der Lieferung beziehungsweise Leistung über die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der Firma oder einem gerichtlich beeedetem Bausachverständigen (Kosten ergehen zu Lasten des Auftraggebers) den Zutritt zwecks Feststellung des Lieferumfanges und/oder zur Beurteilung einer Schadensmeldung des Kunden zu gewähren und auf das Rechtsinstitut einer Besitzstörungsklage in diesem Zusammenhang zu verzichten. Skontoabzüge und Einbehalt einer Haftungssumme sind ausgeschlossen. Ausdrücklich als vereinbart gilt, dass die Lieferung und Montage erst nach Vorliegen der Bankgarantie erfolgt. Nachträgliche nicht im Angebot enthaltene Zusatzlieferungen und –leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers zu zahlen oder entsprechend der Bankgarantie anzupassen, d.h. zu erhöhen. Der Auftraggeber kann eigene Forderungen gegen Zahlungen an den Auftragnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers steht, vom Auftragnehmer anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten einvernehmlich 8% Zinsen p.a. als vereinbart. Alle Rechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen.

9. Storno

Bei einem Storno des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentgangnes, eine Stornogebühr von 10 % und bei Sonderanfertigungen nach erfolgter Lieferung sowie bei bereits begonnener Produktion die dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Farbanstriche, Muster – Proben, sind im Falle eines nicht zustande kommenden Vertrages kostenpflichtig.

10. Produkthaftungsansprüche

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Der Auftragnehmer verweist ausdrücklich darauf, dass die gelieferte Ware, allfälliges Zubehör und Zusatzstoffe, Farben, Lacke, Montagemittel etc. nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind und jede Haftung für Schäden aus einer zweckwidrigen Verwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz (BGBl 99/1988 in der aktuellen gesetzlichen Fassung) abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen, sind ungültig. Im übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich automatisch auch für allfällige Folgeaufträge. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGBs zur Folge.

Der Auftraggeber ist im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten, insbesondere Inkassokosten sowie Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.

Erfüllungsort ist, außer im Fall einer gesonderten Vereinbarung, der Sitz des Auftragnehmers. Ausdrücklich wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau vereinbart.

Der Auftraggeber haftet für die entsprechende Beschaffenheit des in Frage kommenden Grundstückes, insbesondere, dass es sich um Bauland handelt und haftet weiters dafür, dass die entsprechenden baurechtlichen Genehmigungen für die Errichtung des beabsichtigten Bauwerkes vorliegen. Der Auftraggeber ist jedenfalls nicht berechtigt, den Auftragnehmer aus diesem Titel für allfällige Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche, aus welchen Rechtsgründen auch immer, heranzuziehen. Der Auftraggeber haftet ausschließlich dafür, dass die Vorbedingungen für die Lieferung der vereinbarten Ware entsprechend gegeben sind. Insbesondere ist der Auftraggeber alleine ausschließlich dafür verantwortlich, dass vom Auftraggeber errichtete Teile (zum Beispiel Kellerdecke bzw. Fundamentplatte) genau nach den Deckenplänen des Auftragnehmers erstellt werden. **Die Genauigkeit der Oberfläche unter den Blockbohlen muss plus/minus 0,5 cm betragen!!!**

Die Montagefirma kann den Blockbau nur durchführen, wenn die Oberfläche am Fundamentrand der ersten 200mm PLAN ausgeführt wurde.

Die Decke bzw. Platte muss bis zur Außenkante in Beton ausgeführt sein. Eine Verwendung von Deckenroststeinen als Sockel auf der Betonplatte ist nur mit Absprache der Fa. FINNHAUS Thomas Weiß möglich. Die Vertragsparteien bestätigen und erklären, dass keine vom Auftrag abweichende mündliche Vereinbarung besteht. Von der Baubehörde eventuell aufgetragene Änderungen oder Auflagen berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Der Auftraggeber ist bereit, diese von der Baubehörde aufgetragenen Änderungen und Auflagen zu akzeptieren und die dadurch entstandenen Kosten aus eigenem zu tragen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dem Auftragnehmer oder einem Bausachverständigen den Zutritt zum Haus bis zur Übergabe bzw. in Fällen von Mängelrügen zu gewähren, widrigenfalls der Auftragnehmer von jeder weiteren Leistungserbringung frei wird.

Die vom Auftragnehmer durchgeführte Kellerabnahme bezieht sich lediglich auf die Feststellung der Ausmaße und nicht auf irgendwelche konstruktive oder andere technische bzw. statische Prüfungen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Keller- bzw. Fundamentplatte maßgenau auszuführen ist. Der Auftraggeber wird aus keinem wie immer gearteten Titel diesbezüglich eine Forderung an den Auftragnehmer stellen.

Die mit der Erstellung der Bankgarantie oder der Finanzierung des Gesamtpreises im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten obliegen ausschließlich dem Auftraggeber, sodass der Auftragnehmer darauf keinen wie immer gearteten Einfluß nimmt.

Telefonische Bestellungen oder solche in Beratungsgesprächen bzw. aus solcher nach Auftragserteilung geäußerten Möglichkeiten der Gestaltung und Ausführung der gelieferten Ware erlangen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Annahme durch den Auftragnehmer Wirksamkeit. Zusagen die von einem etwaigen Mitarbeiter getätigt werden, bedürfen unbedingt der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung, ansonsten sind diese ungültig.

Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto der Fa. **FINNHAUS** Thomas Weiß.

Musterhaus in:

Gillaus 58, 3613 Albrechtsberg a/d gr. Krems
mobil +43 (0) 676 323 13 98
mail finnhaus@finnhaus.at